

Hauptsatzung der Samtgemeinde Bersenbrück

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Bersenbrück".

(2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 25.10.2005 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

(3) Mitglieder der Samtgemeinde sind

- a) Gemeinde Alfhausen
- b) Gemeinde Ankum
- c) Stadt Bersenbrück
- d) Gemeinde Eggermühlen
- e) Gemeinde Gehrde
- f) Gemeinde Kettenkamp
- g) Gemeinde Rieste.

(4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Bersenbrück.

(5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

- a) Mitwirkung bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII).
- b) Übertragung der Aufgaben und Berechtigungen zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeindebürger mit Elektrizität und Gas mittels Abschluss von Konzessionsverträgen und der zur Verfügungstellung von öffentlichen Verkehrswegen zur Verlegung und den Betrieb von Leitungen an Energieversorgungsunternehmen.

§ 2

Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden

(1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, zum Ende des laufenden Rechnungsjahres aufzulösen.

(2) Sind in Zweckverbänden nach Abs. 1 weitere Mitglieder vorhanden, soll die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden werden, mit deren gemeinsamen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedsgemeinden stellen hierfür die gemeinsamen Anträge.

(3) Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf blauem Grund ein weißes Torhaus mit rotem Spitzdach, rechts und links je einen schmalen, niedrigen Anbau mit rotem Flachdach und je einem Fenster. Auf dem Spitzdach eine nach links weisende schwarze Wetterfahne. Unter dem Torhaus, rechts und links aus dem Schildrand kommend, je drei weiße Wellenbalken.

(2) Die Farben der Flagge der Samtgemeinde sind rot und blau, sie zeigt als Symbol das Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Bersenbrück“.

§ 4

Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Beamtinnen/Beamte auf Zeit

Außer der/dem Samtgemeindebürgermeister/in wird die/der allgemeine Vertreter/in als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der/dem Samtgemeindebürgermeister/in, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Erste Samtgemeinderätin oder der Erste Samtgemeinderat mit beratender Stimme an.

§ 7 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8 Laufbahnbeamte

Gem. § 107 Abs. 4 NKomVG wird hinsichtlich der Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder in den Ruhestand sowie die Entlassung von Beamtinnen und Beamten die Zuständigkeit übertragen

- a) auf die/den Samtgemeindebürgermeister/in für die Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10, Laufbahngruppe 2
- b) auf den Samtgemeindeausschuss für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und A 12, Laufbahngruppe 2.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Bersenbrück gemeinschaftlich eingereicht, so haben

sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Bersenbrück zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der/dem Samtgemeindebürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Samtgemeinde Bersenbrück <https://sgbsb.de/bekanntmachungen> unter Angabe des Bereitstellungsdatums für die Dauer von einer Woche und in den Tageszeitungen „Bersenbrücker Kreisblatt“ sowie „Bramscher Nachrichten“, die im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück erscheinen, veröffentlicht. Zudem wird hier auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse hingewiesen.

§ 11 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die/der Samtgemeindebürgermeister/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde Bersenbrück oder für Teile des Samtgemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 Abs. 2 ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

§ 12 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates sind Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Samtgemeinderates durch Vertreter/innen der Medien sowie der Verwaltung mit dem Ziel der Berichterstattung nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Samtgemeinderates zugelassen werden.
- (2) Mitglieder des Samtgemeinderates können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/Der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Samtgemeinderates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde Bersenbrück, sind nicht zulässig.
- (4) Tonaufnahmen durch die Verwaltung für die Protokollführung sind zulässig.

§ 13 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Mitglieder der Ausschüsse des Samtgemeinderates, ausgenommen die oder der Ausschussvorsitzende, können an Sitzungen der Ausschüsse des Samtgemeinderates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung grundsätzlich bis 48 Stunden vor dem Sitzungstag anzuzeigen.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Samtgemeinderates.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

